



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 11.10.2007

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	102
Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV); Bekämpfung der Blauzungenkrankheit – Festlegung von Maßregeln für das 20-km-Gebiet um den Feststellungsort Allgemeinverfügung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit	102
Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) und der Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen vom 02. August 2007	107
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	107
Problemmüllsammlung im Landkreis Amberg-Sulzbach in der Zeit vom 16.10. – 07.11.2007	107

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Mittwoch, 24.10.2007, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal in Amberg eine Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Kreisstraße AS 39 / Staatsstraße 2164 bei Kummerthal; Vereinbarung zwischen Freistaat Bayern und Landkreis Amberg-Sulzbach über die Anpassung der Kr AS 39 im Zuge der Ortsumgehung Kummerthal und zwischen Freistaat Bayern, Landkreis Amberg-Sulzbach und Stadt Sulzbach-Rosenberg über den Rückbau der Kreisstraße AS 39 (alt) zum öffentlichen Feld- und Waldweg
2. Kreisstraße AS 4 / B 299, Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, sowie Anschluss eines interkommunalen Gewerbegebietes der Gemeinde Ursensollen und der Stadt Amberg; Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zwischen Landkreis Amberg-Sulzbach / Stadt Amberg / Gemeinde Ursensollen vom 27.03.2007
Planungsvereinbarung zwischen Bundesrepublik Deutschland und Landkreis Amberg-Sulzbach
3. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/10.10.2007

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV);

Bekämpfung der Blauzungenkrankheit – Festlegung von Maßregeln für das 20-km-Gebiet um den Feststellungsort

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit

Text:

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund eines am 28.09.2007 amtlich festgestellten Ausbruchs der Blauzungenkrankheit in der Gemeinde Neunkirchen a. S. im Landkreis Nürnberger Land, muss gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Blauzungenkrankheit-Verordnung eine Schutzzone mit einem Radius von 20 km um den Seuchenbestand herum eingerichtet werden. Wegen der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit

Wird das gesamte Gebiet der Gemeinden

Hirschbach

Etzelwang

Weigendorf

sowie die Gemeindeteile

Oberlangenfeld	Neukirchen b. Sulz- bach-Rosenberg	92259
Erkelsdorf	Neukirchen b. Sulz- bach-Rosenberg	92259
Rittmannshof	Neukirchen b. Sulz- bach-Rosenberg	92259
Kegelheim	Birgland	92262
Lichtenegg (bei Sulzbach- Rosenberg)	Birgland	92262
Pleishof	Birgland	92262
Tannlohe	Birgland	92262
Troßalter	Birgland	92262

zur 20 km-Schutzzone erklärt.

2. Für die unter Ziff. 1. bezeichnete 20 km-Schutzzone werden ab sofort folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:
 - 2.1 Sämtliche für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere (Wiederkäuer und Kameliden) werden unter behördliche Beobachtung gestellt.
 - 2.2 Bei sämtlichen für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren hat der Tierhalter die regelmäßige klinische Untersuchung durch den Amtstierarzt zu dulden.
 - 2.3 Seuchenverdächtige Tiere sind vom Tierhalter virologisch oder serologisch auf die Blauzungenkrankheit untersuchen zu lassen. Ein Seuchenverdacht liegt vor, wenn klinische Erscheinungen auf das Vorliegen der Blauzungenkrankheit hindeuten. Ein solcher Verdacht ist unverzüglich dem Staatlichen Veterinäramt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg, ☎ 09621/39663, zu melden.
 - 2.4 Sämtliche seuchenverdächtige und verendete Tiere der empfänglichen Arten sind pathologisch-anatomisch durch den Amtstierarzt untersuchen und anschließend unschädlich beseitigen zu lassen.
 - 2.5 Der Tierhalter hat Aufzeichnungen über den Bestand der empfänglichen Tiere zu machen; Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind am selben Tage aufzuzeichnen.
 - 2.6 Sämtliche für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere, deren Ställe oder sonstigen Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden zu behandeln.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Klage nicht bereits auf Grund von § 80 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
4. Für diese Allgemeinverfügung wird als Tag der Bekanntgabe der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Hinweise

1. Zu den empfänglichen Tieren zählen Haus- und Wildrinder, Haus- und Wildschafe, Haus- und Wildziegen, Hirschartige, Antilopen, Kamele, Dromedare, Lamas, Alpakas, Guanakos und Vikunjas.
2. Die Aufzeichnungen über den Bestand nach Nr. 2.5 der Verfügung sind entsprechend den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung zu tätigen (Führen eines tagesaktuellen Bestandsregisters).
3. Das **Verbringen** empfänglicher Tiere aus dem in dieser Verfügung genannten Gebiet ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 grundsätzlich **verboten**.

a) Hiervon abweichend dürfen **Schlachttiere**

* zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte verbracht werden, die innerhalb eines Blauzungenkrankheit¹-Restriktionsgebiets (20 km oder 150 km-Zone) liegt.

* zur unmittelbaren Schlachtung mit Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach in eine außerhalb der BT-Restriktionsgebiete gelegene Schlachtstätte verbracht werden, wenn

- die zuständige Behörde zugestimmt hat und
- in einer schriftlichen Tierhaltererklärung bestätigt wird, dass keine klinischen Anzeichen der Blauzungenkrankheit vorliegen und
- die Tiere in einem verplombten Fahrzeug zur Schlachtstätte transportiert werden.

Die für den Herkunftsbestand zuständige Veterinärbehörde informiert die für die Schlachtstätte zuständige Veterinärbehörde über den bevorstehenden Transport. Die für die Schlachtstätte zuständige Veterinärbehörde informiert die für den Herkunftsbestand zuständige Veterinärbehörde über die Ankunft der Tiere.

b) **Nutz- und Zuchttiere** dürfen abweichend von dem grundsätzlichen Verbringungsverbot mit Genehmigung des Veterinäramtes, Landratsamt Amberg-Sulzbach, in einen innerhalb des 150-km-Beobachtungsgebiets gelegenen Betrieb verbracht werden, wenn

- die zu verbringenden Tiere mindestens 28 Tage vor dem Verbringen mit Insektiziden behandelt und einmal **serologisch** mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) oder
- die zu verbringenden Tiere mindestens 14 Tage vor dem Verbringen mit Insektiziden behandelt und einmal **virologisch** mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) **und**
- die Dokumentation über die Repellentbehandlung mitgeführt wird **und**
- die für den Bestimmungsort zuständige Behörde der Verbringung zugestimmt hat.

oder

- die zu verbringenden Tiere nicht älter als 30 Tage sind und am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen **und**
- die für den Bestimmungsort zuständige Behörde der Verbringung zugestimmt hat **und**
- die Tiere sieben Tage vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt worden sind **und**
- die Dokumentation über die Repellentbehandlung mitgeführt wird **und**
- sichergestellt ist, dass die Tiere im Bestimmungsbetrieb in geschlossenen Ställen gehalten werden und aus diesem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

c) Das Verbringen von empfänglichen Zucht- und Nutztieren aus der 20 km-Schutzzone in ein Gebiet außerhalb der 150 km-Schutzzone kann nur nach vorheriger Genehmigung des Veterinäramtes und unter Auflagen durchgeführt werden. Die entsprechenden Auflagen können bei Bedarf beim Veterinäramt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach unter ☎ 09621/39663 erfragt werden.

¹ nachfolgend "BT" abgekürzt

4. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, eingesehen werden.
5. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 8 Abs. 1 der Blauzungenkrankheit-Verordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 Tierseuchengesetz und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Begründung:

I.

Die Blauzungenkrankheit ist anzeigepflichtige Tierseuche. Die Erkrankung ist eine virale Infektionskrankheit von Schafen, Ziegen, Kühen und anderen domestizierten und wild lebenden Wiederkäuern sowie Kameliden.

Diese Infektionskrankheit wird durch Mücken der Gattung Culicoides aus der Familie der Gnitzen übertragen (siehe auch Virusinfektion). Die Gnitze nimmt das im Blut eines infizierten Tieres zirkulierende Virus während des Saugaktes auf. Nach einem Vermehrungszyklus des Virus im Insekt, bei dem das Virus auch in die Speicheldrüse gelangt, überträgt es dieses beim nächsten Saugen auf ein anderes, ggf. noch nicht infiziertes Tier.

Eine rein mechanische Übertragung ist auch durch andere Stechmücken, Zecken oder Schaflausfliegen möglich. Außerdem kann das Sperma infizierter Bullen während der Virämie Virus enthalten. Eine Übertragung durch Kontaktinfektion oder Schmierinfektion unter Tieren so wie eine Übertragbarkeit auf den Menschen ist nicht bekannt.

II.

Zuständig für die Anordnung der Maßnahmen ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach als örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Art. 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts).

Gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 in der derzeit geltenden Fassung ordnet die zuständige Behörde bei allen empfängliche Tiere haltenden Betrieben, die in dem Gebiet innerhalb eines Radius von 20 km um den Ausbruchsbetrieb liegen, die Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 der o. g. Verordnung zwingend an; ein Ermessen steht der anordnenden Behörde hierbei nicht zu.

Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit war es erforderlich, die Gemeinden, Etzelwang, Hirschbach und Weigendorf vollständig sowie die angeführten Gemeindeteile der Gemeinde Neukirchen b. Su.-Ro. und Birgland in die 20 km-Schutzzone aufzunehmen und die o. g. Anordnungen für empfängliche Tiere haltende Betriebe innerhalb dieses Gebietes zu treffen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nrn. 1 und 2 erfolgte im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Interesse an einer wirkungsvollen Tierseuchenbekämpfung und an der Verhütung einer Verschleppung des Seuchenerregers ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerung hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurücktreten.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die angeordneten Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat der Widerspruch oder die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Widerspruch oder Klage angegriffen wird. Beim Landratsamt Amberg-Sulzbach kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich der landwirtschaftlichen Angelegenheiten ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

gez.

Christine Obersteiner
Regierungsrätin z. A.

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) und der Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen vom 02. August 2007

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des ZMS weist gemäß § 23 der Verbandssatzung darauf hin, dass

- die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 02. August 2007 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 17 vom 10. September 2007 und
- die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen vom 02. August 2007 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 16 vom 27. August 2007 amtlich bekannt gemacht wurden.

23/26.09.2007

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte (Manöver-Nr. V07-137)	22.10.2007 bis 15.11.2007	Landkreis Amberg-Sulzbach

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/01.10.2007

Problemmüllsammlung im Landkreis Amberg-Sulzbach in der Zeit vom 16.10. – 07.11.2007

Wie bereits im Frühjahr 2007 führt der Landkreis Amberg-Sulzbach auch im Herbst 2007 wieder eine Sammlung für Problemabfälle aus Haushalten durch, bei der das sog. Giftmobil im Einsatz ist. Angenommen werden bei dieser Problemmüll-Sammelaktion Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, lösemittelhaltige Abfälle und Substanzen, Altfarben und Altlacke, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Laborchemikalien und Gifte, Abfälle mit metallischem Quecksilber, Säuren, Laugen, Bremsflüssigkeiten, Reinigungsmittel, Fotochemikalien, ÖlfILTER, ölgetränkte Lappen, Feuerlöscher und Altbatterien. Batterien müssen übrigens von den jeweiligen Verkaufsstellen kostenlos zurückgenommen werden. Außerdem sind die Verbraucher nach der Batterieverordnung verpflichtet, gebrauchte Batterien an die Verkaufsstellen zurückzugeben oder zur kommunalen Sammelstelle („Giftmobil“ des Landkreises) zu bringen.

Leuchtstoffröhren können auf allen Wertstoffhöfen im Landkreis abgegeben werden.

Nicht angenommen werden:

Leergebinde (z. B. Spritzmittel- oder Ölskanister), Altöl (Rücknahmepflicht durch den Handel), eingetrocknete Farbreste oder Dispersionsfarben (= Restmüll).

Gewerbliche Sonderabfälle werden von der GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH in Ebenhausen sowie von den örtlichen Entsorgungsfachbetrieben angenommen.

Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Tel. 09621/39-147 eingeholt werden.

Das beiliegende Verzeichnis enthält die Standorte des Giftmobils und die jeweiligen Annahmezeiten.

23/02.10.2007

108
Abholtermine

Stadt/Gemeinde/Ort	Standort	Zeit	Stadt/Gemeinde/Ort	Standort	Zeit
Dienstag 16.10.2007			Donnerstag 25.10.2007		
Gunzendorf	Feuerwehrhaus	08:00 - 08:30	Edelsfeld	Parkplatz Friedhof	08:00 - 08:30
Michelfeld	Parkplatz Gasthaus „Schenk“	09:00 - 09:30	Weißenberg	Parkplatz Freizeitzentrum	08:45 - 09:00
Auerbach	Parkplatz Hallenbad	10:00 - 11:00	Iber	Bushaltestelle	09:30 - 09:45
Nitzlbuch	Betriebshof Fa. Cermak	11:15 - 11:30	Sulzbach-Rosenberg	Dultplatz	10:15 - 11:45
Ranna	Carl-Bauer-Straße	12:30 - 12:45	Obersdorf	Beim Brunnen	12:45 - 13:00
Königstein	Parkplatz Freibad	13:15 - 13:45	Poppenricht	Feuerwehrhaus	13:30 - 14:00
Kürmreuth	Gasthaus „Zur Post“	14:15 - 14:30	Witzlhof	Goethestraße/Bushaltestelle	14:30 - 15:00
Mittwoch 17.10.2007			Dienstag 30.10.2007		
Schwend	Bauhof	08:00 - 08:30	Lengenfeld	Dorfplatz Vilsbrücke	08:00 - 08:30
Kastl	Volksfestplatz	09:00 - 09:45	Ebermannsdorf	Kläranlage	09:00 - 09:30
Utzenhofen	Gasthaus „Zur Linde“	10:15 - 10:45	Theuern	Parkplatz am Schloss	10:00 - 10:30
Ransbach	Cafe Berschneider	11:15 - 11:30	Wolfsbach	Gasthaus Senft/Schützenheim	11:00 - 11:15
Hausen	Gasthaus Eschbach	12:00 - 12:15	Ensdorf	Rathaus	11:45 - 12:15
Hohenburg	Wertstoffhof	13:15 - 13:45	Rieden	Parkplatz Freibad	13:15 - 13:45
Mendorferbuch	Gasthaus „Dechant“	14:15 - 14:30	Vilshofen	Feuerwehrhaus	14:15 - 14:30
Schmidmühlen	Gasthof "Oberpfälzer Jura"	15:00 - 15:30			
Donnerstag 18.10.2007			Mittwoch 31.10.2007		
Thansüß	Parkplatz am Dorfweiher	08:00 - 08:15	Holzhammer	Feuerwehrhaus	08:00 - 08:15
Freihung	Gasthaus „Alte Post“	08:30 - 09:00	Kemnath am Buchberg	Kirchplatz	08:45 - 09:15
Tanzfleck	An der Ringstraße	09:15 - 09:30	Freudenberg	Bauhof	09:45 - 10:15
Seugast	Bushaltestelle Schulhaus	10:00 - 10:15	Lintach	Feuerwehrhaus	10:45 - 11:15
Massenricht	Raiffeisenlagerhaus	10:45 - 11:00	Hiltersdorf	Feuerwehrhaus	11:45 - 12:00
Ehenfeld	Feuerwehrhaus	11:30 - 11:45	Etsdorf	Bushaltestelle	13:00 - 13:15
Hirschau	Parkplatz Volksschule	12:45 - 13:45	Pittersberg	An der Kirche	14:00 - 14:15
Schnaittenbach	Bauhof	14:15 - 15:15			
Dienstag 23.10.2007			Dienstag 06.11.2007		
Weigendorf	Gasthaus Lauterbach	08:00 - 08:30	Adlholz	Dorfplatz/Milchhäusel	08:00 - 08:15
Fürnried	Gasthaus „Goldener Hahn“	09:00 - 09:30	Großschönbrunn	Parkplatz beim Hofwirt	08:45 - 09:00
Illschwang	Feuerwehrhaus	10:00 - 10:30	Atzmansricht	Bushaltestelle	09:30 - 09:45
Ammerthal	Parkplatz Sportplatz	11:00 - 11:30	Gebenbach	Rathaus	10:15 - 10:45
Ursensollen	Bauhof	12:00 - 12:30	Ursulapoppenricht	Bushaltestelle	11:15 - 11:45
Köfering	Am Dorfplatz	13:30 - 14:00	Aschach	Bushaltestelle	12:45 - 13:15
Haselmühl	Schlossplatz	14:15 - 15:00	Moos	Trafohaus/Bushaltestelle	13:45 - 14:00
			Kümmersbruck	Parkplatz Hallenbad	14:30 - 15:30
Mittwoch 24.10.2007			Mittwoch 07.11.2007		
Sorghof	Schulplatz	08:00 - 08:30	Hirschbach	Feuerwehrhaus	08:00 - 08:30
Vilseck	Parkplatz Freibad	09:00 - 10:00	Eschenfelden	Feuerwehrhaus	09:00 - 09:15
Schlicht	Feuerwehrhaus	10:30 - 11:00	Holnstein	Schlossbrauerei Holnstein	09:45 - 10:00
Schönlind	Dorfplatz	11:30 - 11:45	Kirchenreinbach	Telefonzelle	10:30 - 10:45
Süß	Feuerwehrhaus	12:45 - 13:00	Etzeltwang	Parkplatz Freibad	11:15 - 11:45
Hahnbach	Parkplatz Sportplatz	13:30 - 14:00	Neukirchen	Feuerwehrhaus	12:45 - 13:15
Altmannhof	Bushaltestelle	14:30 - 14:45	Röckenricht	Gasthaus Sperber	13:45 - 14:00
			Kauerhof	Gasthaus Wulfen	14:30 - 14:45
			Feuerhof	Gasthaus Bartl	15:15 - 15:30